

Urhebern, die Staatsangehörige fremder Staaten sind, sodaß also diese Klausel nur noch eine interne Vorschrift ist. Mit Recht macht das Berner Büro (im *Droit d'Auteur* 1930 S. 110) darauf aufmerksam, daß diese Bestimmung der Vorschrift der R.B.A. nicht voll gerecht wird, denn wenn es auch zulässig ist, daß intern für die Werke von Bürgern von U.S.A., die diese innerhalb von U.S.A. erscheinen lassen, die manufacturing-clause angewendet wird, so muß doch die Nichtanwendbarkeit für solche Werke von Bürgern von U.S.A. gefordert werden, die nicht in U.S.A., sondern in einem Verbandslande der R.B.A. erscheinen. Diese Unebenheit dürfte im Gesetzestext noch beseitigt werden müssen.

A. Gegenstand des Urheberrechts.

Die Vestal-Bill unterläßt es — wie das Copyright-Gesetz von 1909 —, eine allgemeine Begriffsbestimmung des schutzfähigen Wertes zu geben. Die Bill bezeichnet in Art. 1 als schutzfähig alle Schriftwerke von ihrer Schaffung an, gleichviel ob sie veröffentlicht worden sind oder nicht, durch welche Mittel, auf welche Weise oder nach welcher Methode der Gedanke des Urhebers ausgedrückt sein mag. Zu Zwecken der Registrierung werden 18 (bisher 13) Arten von schutzfähigen Werken aufgeführt (Art. 37). Die im Art. 5 des geltenden Gesetzes aufgezählten Kategorien (a—m) sind um folgende erweitert worden: n) dreizehnbändige Bücher, o) Werke der Architektur, Modelle oder Entwürfe zu solchen Werken*, p) choreographische Werke und Pantomimen; die szenische Anordnung oder die Bühnenvorgänge von diesen Werken soll schriftlich oder in anderer Weise festgelegt werden**), q) Grammophonplatten, perforierte Rollen und andere derartige Vorrichtungen, vermittelt deren Klänge auf mechanischem Wege aufgenommen werden können, r) alle anderen, hier nicht besonders aufgeführten Werke.

Ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz ausgeschlossen sind (Art. 62) Entwürfe oder Muster von Kleidungsstücken oder ihre bildmäßige Darstellung und sonstige Entwürfe, die den Patentschutz genießen können, mit Ausnahme solcher, die, obwohl patentfähig, doch nicht als Muster oder Modelle verwendet werden sollen, und solcher, die in Form irgendeines anderen gewerblichen Verfahrens als dem Druckverfahren vervielfältigt werden sollen.

Gegenstände des Kunstgewerbes bleiben nach wie vor urheberrechtlich nicht geschützt, was den Kampf Italiens in dieser Frage nach Eintritt von U.S.A. in die R.B.A. wesentlich erleichtern dürfte.

Berichte und amtliche Veröffentlichungen der Regierung der Vereinigten Staaten sind urheberrechtlich frei (Art. 7), und diese bereits im geltenden Gesetz vorhandene Bestimmung ist noch dadurch ergänzt worden, daß die Regierung der Vereinigten Staaten, wenn sie irgendwo, also auch in einer Veröffentlichung ein urheberrechtlich geschütztes Werk ganz oder teilweise wiedergibt, hierzu der Zustimmung des Urhebers bedarf, wodurch dieser aber selbstverständlich in seinen Rechten nicht beschränkt wird.

B. Träger des Urheberrechts.

Wie nach § 6 des geltenden Gesetzes werden Bearbeiter und Übersetzer als Urheber der Bearbeitung bzw. Übersetzung betrachtet (Art. 4 u. 5), wobei jedoch die Ausübung und der Genuß dieses (abgeleiteten) Urheberrechts vom Recht des Inhabers des Urheberrechts am Original abhängig ist.

Scharf wird (Art. 6) — wie auch nach geltendem Recht (§ 41) — das Urheberrecht vom Eigentum am materiellen Gut geschieden, sodaß Eigentumsübertragung an diesem nicht Übertragung des Urheberrechts, und Übertragung einer urheberrechtlichen Befugnis nicht Übertragung eines Rechts am materiellen Gegenstand bedeutet.

Daß auch juristische Personen, und zwar nicht nur des öffentlichen Rechtes (wie nach geltendem deutschen Recht) originär das Urheberrecht erwerben können, ergibt sich aus Art. 9, 12 u.

*) Diese Werke waren bisher nicht geschützt.

**) Der Nachsatz ist im Hinblick auf die Formulierung in Art. 1 der Bill entbehrlich.

14, in welcher letzterer Bestimmung ausdrücklich ein originärer und ein abgeleiteter Erwerb des Urheberrechts durch eine juristische Person unterschieden wird.

In diesem Zusammenhange interessieren ferner folgende Bestimmungen der Bill:

Wenn ein Angestellter innerhalb des Rahmens seiner Angestelltentätigkeit ein urheberrechtsschutzfähiges Werk — ausgenommen ein dramatisch-musikalisches oder ein musikalisches Werk — schafft, so wird (Art. 3) mangels anderweiter Vereinbarung der Arbeitgeber als Inhaber des Urheberrechts an diesem Werke angesehen (also ein Gegenstück zur Angestellten-Erfindung). Doch gilt diese gesetzliche Bestimmung nicht für solche Werke, die kraft besonderen Auftrags geschaffen werden, sofern ein Dienstverhältnis zwischen Urheber und Arbeitgeber nicht besteht.

Diese Bestimmung scheint den in U.S.A. herrschenden Gewohnheiten zu entsprechen, wenigstens berichtete Swartz auf dem Budapester Kongreß der Association littéraire et artistique internationale das Gleiche für den amerikanischen Tonfilm.

Bei gegen Entgelt oder auf Bestellung hergestellten photographischen Porträts gehört das Urheberrecht an dem Werke dem Porträtierten.

Die Übertragung des Urheberrechts ist wesentlich abgeändert worden. Während bisher lediglich das Urheberrecht als Ganzes übertragen werden konnte, ist jetzt das Urheberrecht sowohl als Ganzes wie auch irgendeine der urheberrechtlichen Befugnisse einzeln übertragbar (Art. 9), und zwar ganz allgemein oder mit Beschränkungen, räumlich oder zeitlich begrenzt. Gefordert wird lediglich Schriftform. Jedoch haben solche Übertragungen, ausgenommen die durch letztwillige Verfügung, sofern der Urheber eine natürliche Person ist, nur Wirkung auf die Zeit bis zu 28 Jahren nach dem Todesjahr des Urhebers, d. h. zu diesem Zeitpunkt fällt das übertragene Recht bzw. die übertragene Befugnis an seine Erben zurück, und zwar kraft zwingenden Rechts, sodaß also jede entgegengesetzte Vereinbarung unwirksam ist.

Die Übertragung des Urheberrechts oder einer Befugnis kann beim Copyright-Office registriert werden, was, ebenso wie die Registrierung des Urheberrechts, öffentlichen Glauben für die Übertragung schafft, d. h. wenn die Übertragung nicht registriert ist, hat sie keine Wirkung gegenüber früher registrierten Übertragungen.

Besonderheiten gelten noch für das Recht der ersten Veröffentlichung. Hinsichtlich dieses Rechts wird nämlich vermutet, daß es nicht mit zu den übertragenen Rechten gehört, wenn nicht das Urheberrecht als Ganzes übertragen worden ist. Jedoch gilt dieses Erstveröffentlichungsrecht als verwirkt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit Übertragung des Urheberrechts von dem Erwerber ausgeübt worden ist, es sei denn, daß derjenige, dem das Erstveröffentlichungsrecht übertragen worden ist, diese Übertragung beim Copyright-Office hat registrieren lassen.

C. Inhalt des Urheberrechts.

Auch die Vestal-Bill schließt sich (wie das geltende Copyright-Gesetz) hinsichtlich der Normierung des Inhalts des Urheberrechts dem germanischen System an. Es gibt dem Urheber nicht das Vollrecht der Verwertung des Werkes nach jeder Hinsicht und mittels jedes Verfahrens, sondern zählt die ausschließlichen urheberrechtlichen Befugnisse einzeln, und zwar recht unsystematisch auf, folgt aber dann wieder dem romanischen System, insofern es ausdrücklich betont, daß die im Gesetz aufgeführten Möglichkeiten keineswegs erschöpfend aufgezählt sind*).

Der Katalog aller Befugnisse umfaßt alle 3. Zt. bekannten Verwertungsarten von Urheberrechtsgut. Besondere Erwähnung verdient nur folgendes:

*) Eine ähnliche Zwischenstellung zwischen beiden Systemen nimmt bekanntlich das italienische Urheberrechtsgesetz vom 7. Nov. 1925 ein.